

Zürich, den 06. Juli 2005

DER STADTRAT von ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. Januar 2005 reichten Gemeinderat Albert Leiser (FDP) und 23 Mitunterzeichnende folgende Motion GR Nr. 2005/23 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Vorlage vorzulegen, mit welcher der Ansatz der Tages-, Monats- und Jahresbewilligungen der Parkkarten Blaue Zonen für das Gewerbe und das KMU spürbar reduziert wird – unter Beschränkung der Parkzeit von täglich 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr – und in welcher die Kompetenz zur Festsetzung der Tarife zukünftig in einem vom Gemeinderat zu genehmigenden Beschluss zu erfolgen hat.

Begründung

Gemäss der Liste der Bewilligungen der Dienstabteilung Verkehr kostet eine Anwohnerparkkarte für die Blaue Zone Fr. 20.— pro Monat und Fr. 240.— pro Jahr, während die Gewerbeparkkarte für die Blaue Zone Fr. 50.— pro Monat und Fr. 600.— pro Jahr beträgt. Diese massiven, mehr als doppelt so hohen Preise sind – auch wenn mit der Gewerbekarte die Berechtigung für das ganze Stadtgebiet vorliegt – ungerecht. Für eine Firma mit z.B. fünf Lieferfahrzeugen beträgt die Jahresgebühr somit 3000 Franken, was eine hohe Belastung darstellt. Die Gebühren sind daher massiv zu senken, so dass die Geschäftsbetriebe gegenüber den Anwohnerinnen und Anwohnern nicht benachteiligt werden.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Parkkartenverordnung erlässt das Polizeiamt eine Gebührenverordnung. Aufgrund der Relevanz dieser Tarife für die wirtschaftliche Tätigkeit der kleinen und mittleren Unternehmen, sind diese Gebühren in einem durch den Gemeinderat festzulegenden Beschluss zu regeln.

Nach § 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses zu verlangen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichen eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt.

Die Motionäre verlangen eine Reduktion der Ansätze für Tages-, Monats- und Jahresbewilligungen der Parkkarten für die Blaue Zone für das Gewerbe und KMUs. Die Gebühren seien dabei so massiv zu reduzieren, dass die Geschäftsbetriebe gegenüber Anwohnerinnen und Anwohnern nicht benachteiligt würden. Ferner seien die Gebühren des Polizeiamtes (Heute zuständig: Dienstabteilung Verkehr des Polizeidepartements) in einem durch den Gemeinderat festzulegenden Beschluss festzulegen.

Einleitend ist anzumerken, dass die Kompetenz zur Erhebung von Parkkartengebühren grundsätzlich bei der Legislative liegt. So weit sie – wie in der Stadt Zürich durch Art. 6 Abs. 2 der Vorschriften über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen vom 17. April 1986 (Parkkartenvorschriften) – an ein Organ der Exekutive delegiert wurde, ist dieses zum Erlass einschlägiger Regelungen ermächtigt. Durch die Parkkartenvorschriften wurde vorliegend das Polizeiamt bzw. das heutige Polizeidepartement ermächtigt. Die Legislative bleibt indes frei, jederzeit auf ihre Delegationsnorm zurückzukommen und ihre ursprüngliche Kompetenz wieder selber wahrzunehmen. Damit sind Inhalt und Gegenstand des vorliegenden Vorstosses grundsätzlich motionabel. Inhaltlich ist die geforderte Änderung indes aus verschiedenen Gründen nicht sinnvoll und würde sich negativ auswirken, wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird:

Die Bewirtschaftung der Blauen Zonen hat zweckgebunden und kostendeckend zu erfolgen, wozu eine separate Bewirtschaftung geführt wird. Gewinne oder Verluste werden nachgetragen und verzinst. Basierend auf den heutigen Gebühren decken die Einnahmen gerade die Kosten; ein Gewinn wird nicht erzielt. Die Höhe der Gebühren ist seit Einführung der Blauen Zonen vor rund 13 Jahren unverändert geblieben und wurde auch in mehreren Entscheiden durch das Bundesgericht gestützt. Beanspruchung des öffentlichen Strassenraums und Unterhaltskosten sind im selben Zeitraum hingegen angestiegen. Dank der Automatisierung verschiedener Abläufe ist es aber gelungen, die Administrativkosten zu senken, so dass die Gebühren trotz dieser Teuerung nicht erhöht werden mussten.

Der höhere Preis der Gewerbekarte ist sachgerecht und ohne weiteres bereits dadurch gerechtfertigt, dass Gewerbekarten das Parkieren in sämtlichen Blauen Zonen der ganzen Stadt erlauben, mithin also ein Vielfaches an Rechten einräumen, als es gewöhnliche Blaue Zonen-Karten für Anwohnerinnen und Anwohner tun. Dazu kommt, dass die Bezugsberechtigten auf einer Gewerbeparkkarte bis zu sechs Kontrollschild-Nummern vermerken lassen können, wodurch bis zu sechs Fahrzeuge eines KMU – wenn auch nicht gleichzeitig – ein und dieselbe Gewerbeparkkarte benutzen können. Zum Vergleich: Privatpersonen mit mehreren Fahrzeugen müssen für jedes einzelne Fahrzeug eine eigene Anwohnerparkkarte beantragen. Entsprechendes gilt für Personen, die an Car-Sharings beteiligt sind: Jeder einzelne Teilnehmende des Car-Sharing in der betreffenden Zone benötigt eine eigene Anwohnerkarte. Das Gewerbe genießt somit auch hier nicht zu unterschätzende Privilegien.

Weiter gestaltet sich die Überprüfung von Gesuchen um Erteilung einer Gewerbeparkkarte für die Bewilligungsstelle um einiges aufwändiger und damit kostenintensiver als bei Privatpersonen: Zunächst können Gewerbeparkkarten nur ausgestellt werden, wenn aus dem Firmenzweck der Gesuchstellerin hervor geht, dass es sich um einen Handwerksbetrieb handelt. Dies erfordert eine Überprüfung und Vergleiche mit den Daten des Handelsregisteramtes. Auch an das Fahrzeug werden bestimmte Bedingungen geknüpft: Es muss sich dabei nämlich um ein Servicefahrzeug, also einen Stations- oder Lieferwagen, handeln. Auch das ist anhand der Fahrzeugpapiere zu prüfen. Schliesslich gestalten sich auch die Kontrollen vor Ort bei Gewerbeparkkarten aufwändiger, da bis zu sechs Kontrollschildnummern auf der Gewerbekarte vermerkt sind, die mit dem Kennzeichen am parkierten Fahrzeug verglichen werden müssen. Auch diese Mehraufwände rechtfertigen einen höheren Ansatz bei Gewerbeparkkarten.

Der Hinweis sei erlaubt, dass sich das Gewerbe in den vergangenen Jahren stets mit der geltenden Lösung einverstanden erklärte und diese während der letzten Legislatur vom Gewerbeverband sogar ausdrücklich gelobt und im Gemeinderat explizit als „entgegenkommend“ gewürdigt wurde.

Aus all den angeführten Gründen lehnt der Stadtrat die vorliegende Motion ab und ist auch nicht bereit, sie in Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident
Dr. Elmar Ledergerber
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy